

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Rötzing vom 10.03.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötzing folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung – Kläranlage Rötzing – durch folgende Maßnahmen:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Pumphauses in Betonfertigbauweise als Zulaufpumpwerk mit trocken aufgestellten Drehkolbenpumpen zur Hebung der Gefälle der zulaufenden Abwässer und zur Minimierung des Energieverbrauchs
- Neuerrichtung des biologischen Teils der Kläranlage durch den Neubau zweier SB-Reaktoren (sequenziell-biologische Reaktoren) als Rundbehälter in Stahlbeton-Systembauweise. Der gewählte Zufluss ist auf Mischwasserbehandlung ausgelegt und liegt bei 216 m³/h. Beide Becken haben einen Innen-Durchmesser von 22,30 m und verfügen jeweils über ein Volumen von 2.148 m³. Die Beckentiefe beträgt 5,80 m. Bei diesem Volumen kann der Zulauf auf 248 m³/h erhöht werden. Zur Belüftung sind energiesparende Plattenbelüfter eingebaut.
- Errichtung eines Maschinenhauses in Ziegelbauweise zwischen den beiden SB-Reaktoren, in welchem die Gebläse, die Schaltanlagen sowie die Zulaufschieber untergebracht sind. Das Maschinenhaus dient gleichzeitig als Bedienpodest für die Reaktoren, so dass ein Zugang zu allen Aggregaten über eine außen angebrachte Stahltreppe problemlos möglich ist und auch alle Probenahmen an den SB-Reaktoren von dort aus erfolgen können.
- Das bestehende Vor- und Nachklärbecken wird als Ausgleichsbecken zur Abflussvergleichmäßigung weiter genutzt. Das gereinigte Abwasser wird über eine Ablaufleitung DN 500 dem Ausgleichsbecken zugeführt. Das erforderliche Volumen beträgt 303 m³. Der Wasserspiegel schwankt zwischen 443,93 m und 442,32 m. Im Becken verbleibt immer ein Wasserstand von durchschnittlich 2,0 m, um die erforderliche Auftriebssicherheit zu gewährleisten. Vor dem Ausgleichsbecken wurde eine automatische Probenahme errichtet.
- Errichtung einer neuen Fällmittelanlage (Lagerbehälter mit 25 m³ Fassungsvermögen, Auffangvorrichtung und Dosierstation) zur Reduzierung des Phosphateintrages auf einer chemikaliendicht ausgeführten Stahlbetonwanne als Befüll- und Lagerplatz.
- Zur Schlammbehandlung wurde auf einem vorhandenen Schlammagerplatz (18,70 m x 5,70 m) ein eigenes Nebengebäude (Schlammagerhalle) errichtet. Der Schlamm wird mittels einer Schneckenpresse entwässert, die in einem winterfesten, beheizten ca. 36 qm großen Raum untergebracht ist. Die Förderung des gepressten Schlammes erfolgt über eine Schnecke in die Absetzcontainer. Der überdachte

Schlamm Lagerplatz mit einer Nutzfläche von ca. 55 qm bietet Platz für drei Absetzcontainer. Ein weiterer Raum in der Schlamm Lagerhalle kann als Lager- oder Unterstellraum genutzt werden. Die Vorteile dieser Ausführung sind die geringe Filtratwasserbelastung der Kläranlage und die Betriebskosteneinsparung für die Schlammbehandlung.

- Errichtung eines belüfteten Langsandfangs mit Leichtstoffabscheider
- Montage einer Sandwaschanlage im bestehenden Rechengebäude
- Lieferung und Einbau von Kulissentauchwänden in zwei Regenüberlaufbecken
- Ausstattung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens mit zwei Rührwerken zur Vermeidung von Ablagerungen, so dass dieses als Vorlagebecken genutzt werden kann
- Leistungserhöhung des Stromanschlusses durch den Energieversorger und Erneuerung der Elektro- und Prozessleittechnik zur Steuerung und Überwachung aller Bedien- und Anlagenteile durch den Bau von Schaltanlagen, Anlagen zur Messtechnik, Gebäude- und Netzwerktechnik, Automatisierung und Notstromversorgung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten

Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,20 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,35 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Rötzing vom 26.09.2022 außer Kraft.

STADT RÖTZ

Rötzing, den 11.03.2025

gez.
Johann Stibich
2. Bürgermeister

